

Antrag auf Ausstellung einer BHV1-Freiheitsbescheinigung

- Für die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes (ohne Einzelangaben von Ohrmarken)
 Für die BHV1-Freiheit einzelner Rinder:

amtliche Ohrmarke	Geburtsdatum	Geschlecht	geimpft	ungeimpft
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die letzte serologische Bestandsuntersuchung erfolgte am:

ja <input type="checkbox"/>	Es befinden sich Zucht- oder Masttiere im Bestand, die nach § 2 Abs.1 Nr.1 der BHV1-VO <u>geimpft</u> wurden.
nein <input type="checkbox"/>	

Hiermit erkläre ich, dass:

- in meinem Rinderbestand nur BHV1-freie Rinder mit amtstierärztlicher Bescheinigung verbracht und eingestellt worden sind,
- alle Rinder meines Bestandes frei sind von klinischen Erscheinungen, die auf eine BHV1-Infektion hindeuten,
- die Rinder meines Bestandes keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes, die nicht frei von einer BHV1-Infektion sind, hatten (dies gilt auch für Teilnahme der Rinder meines Bestandes an Märkten, Tierschauen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie deren Transport, die Beschickung von Gemeinschaftsweiden oder das Verbringen in Tierkliniken),
- die Rinder meines Bestandes nur von Bullen, die BHV1-frei sind gedeckt oder nur mit Samen von Bullen besamt werden, der aus einer BHV1-freien Besamungsstation stammt,
- alle zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Satus BHV1-frei gemäß der Anlage 1 der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767) vorgeschriebenen Untersuchungen fristgerecht bei allen untersuchungspflichtigen Rindern durchgeführt wurden.

Vor- und Zuname:
Straße und Hausnummer, PLZ, Wohnort:
VVVO-Registriernummer:
<input type="checkbox"/> vorab per Fax oder e-Mail versenden an:

Mir ist bekannt, dass nach § 31 Tiergesundheitsgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet. Ordnungswidrig handelt nach § 32 Tiergesundheitsgesetz, wer die hier geforderten Angaben nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift